

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/27 vom 22. Juni 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/27 du 22 juin 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/27 del 22 giugno 2018

Regeste

Art. 10 f. ELG. Rz. 3237.02 WEL. Private Fürsorgeleistungen in natura (vergünstigtes Wohnen) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018, EL 2017/27).

Erwägungen

E. 1

Mit ihrer Verfügung vom 26. November 2015 hat die Beschwerdegegnerin ihre ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung vom 19. Oktober 2012 wiedererwägungsweise integral aufgehoben und durch eine korrigierte rückwirkend abgestufte Zusprache einer Ergänzungsleistung für die Zeit ab dem 1. September 2012 ersetzt. Das mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Mai 2017 abgeschlossene Einspracheverfahren und auch dieses Beschwerdeverfahren bezwecken die Überprüfung dieser Wiedererwägungsverfügung respektive der integralen Aufhebung der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung vom 19. Oktober 2012 und der rückwirkend abgestuften Ergänzungsleistungszusprache ab dem 1. September 2012 auf deren Rechtmässigkeit. Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens muss folglich jenem des mit der Verfügung vom 26. November 2015 abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens beziehungsweise des mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Mai 2017 abgeschlossenen Einspracheverfahrens entsprechen. Er umfasst also die Frage nach der Rechtmässigkeit der integralen Aufhebung der formell rechtskräftigen Verfügung vom 19. Oktober 2012 und die Prüfung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungspositionen für die Zeit ab dem 1. September 2012. In zeitlicher Hinsicht ist allerdings gemäss der ständigen Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen nur der Sachverhalt bis zur Eröffnung der Verfügung vom 26. November 2015 massgebend und nicht etwa jener bis zur Eröffnung des Einspracheentscheides vom 10. Mai 2017 (vgl. statt vieler das Urteil EL 2016/19 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 15. August 2017), weil das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen – anders als das Bundesgericht – das Einspracheverfahren als ein echtes Rechtsmittelverfahren betrachtet. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergeben wird, muss materiell allerdings nur auf die Berechnungsposition „Mietausgaben“ eingegangen werden.

E. 2

2.1 Laut dem Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG werden der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten als Ausgaben anerkannt; der jährliche Höchstbetrag für eine alleinstehende Person beträgt 13'200 Franken. Da die Ergänzungsleistung die Deckung eines aktuellen tatsächlichen Bedarfs bezweckt, soweit

dieser nicht durch andere tatsächliche Einnahmen gedeckt ist, ist für die Bestimmung des anrechenbaren Mietzinses in aller Regel massgebend, wie hoch die tatsächlichen Ausgaben eines EL-Bezügers zur Befriedigung seines existenziellen Wohnbedürfnisses sind. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur in jenen Fallkonstellationen zulässig, für die das Gesetz eine solche Abweichung vorsieht, das heisst ein Abstellen auf einen fiktiven (statt auf den realen) Sachverhalt erlaubt. In Bezug auf den Mietzins sieht das ELG seinem Wortlaut nach keine solche Abweichung vor. Allerdings können in der Praxis Fälle auftreten, in denen das Abstellen auf den tatsächlich bezahlten Mietzins zu einem stossenden Ergebnis führen würde. Mit dem Sinn und Zweck des ELG liesse es sich nämlich nicht vereinbaren, wenn bei der Anspruchsberechnung ein offensichtlich übersetzter (aber tatsächlich bezahlter) Mietzins berücksichtigt werden müsste. Das ELG weist also offensichtlich eine echte Gesetzeslücke im Art. 10 ELG in Bezug auf einen „Verzicht“ (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) in der Form eines übersetzten Mietzinses auf, denn eine zu hohe Ausgabe verfälscht das Ergebnis genauso wie eine zu tiefe Einnahme, weshalb nicht nur eine Korrektur einer zu tiefen Einnahme, sondern auch eine Korrektur einer zu hohen Ausgabe möglich sein muss. Das hat der Gesetzgeber offensichtlich übersehen. Hätte er bedacht, dass ein „Verzicht“ in der Form einer überhöhten Ausgabe vorliegen kann, hätte er im Art. 10 ELG eine dem Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG entsprechende Regelung vorgesehen. Diese fehlende Regelung ist richterrechtlich modo legislatoris lückenfüllend zu ergänzen. Das bedeutet, dass es im Einzelfall zulässig sein kann, anstatt der realen (überhöhten) eine fiktive (nicht überhöhte) Ausgabe bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen (vgl. den Entscheid EL 2015/31 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 11. Oktober 2016, E. 1.1). Für den vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht weiter von Bedeutung, da kein „Verzicht“ in der Form eines übersetzten Mietzinses zur Diskussion steht. Allerdings enthält der Art. 10 ELG eine weitere echte Lücke bezüglich einer allfälligen Notwendigkeit, vom realen Sachverhalt zu abstrahieren und auf einen fiktiven Sachverhalt abzustellen: Der Art. 11 Abs. 3 lit. c ELG verbietet nämlich die Berücksichtigung einer privaten Geldleistung mit einem ausgesprochenen Fürsorgecharakter als anrechenbare – den EL-Anspruch mindernde – Einnahme (vgl. dazu RALPH JÖHL/PATRICIA USINGER, Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 227), aber der Art. 10 ELG enthält keine entsprechende Regelung, die es verbieten würde, eine private Naturalleistung mit einem ausgesprochenen Fürsorgecharakter, die eine Reduktion der anerkannten Ausgaben zur Folge hat, bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen. Das führt zu einer unerträglichen Ungleichbehandlung: Wenn ein EL-Bezüger von einem nahen Verwandten monatlich einen Geldbetrag erhält, um damit seine Wohnungsmiete bezahlen zu können, wird dieser Geldbetrag bei der EL-Anspruchsberechnung gestützt auf den Art. 11 Abs. 3 lit. c ELG nicht als Einnahme berücksichtigt; wenn aber der nahe Verwandte den EL-Bezüger unentgeltlich bei sich wohnen lässt, was wirtschaftlich betrachtet gleichbedeutend mit der Überweisung eines Geldbetrages zur Bezahlung der Wohnungsmiete ist, dürfte dem EL-Bezüger an sich keine Mietausgabe angerechnet werden. Im Ergebnis würde er dadurch bei der EL-Anspruchsberechnung wesentlich schlechter gestellt, als wenn er einen Geldbetrag für die Bezahlung seiner Wohnungsmiete erhalten würde. Eine solch stossende Ungleichbehandlung kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben. Der Art. 10 ELG muss deshalb im Rahmen einer lückenfüllenden Interpretation um eine Regelung ergänzt werden, laut der auch hypothetische Ausgaben anzurechnen sind, die dem EL-Bezüger nur deshalb

nicht anfallen, weil er entsprechende private Fürsorgeleistungen erhält (vgl. JÖHL/USINGER, a.a.O., Rz. 225, und BGE 139 V 574). Wenn also ein EL-Bezüger dank einer privaten – finanziell oder in natura erbrachten – Leistung mit einem ausgesprochenen Fürsorgecharakter verbilligt oder gar gratis wohnen kann, muss vom realen Sachverhalt abstrahiert werden. Dem EL-Bezüger darf in einem solchen Fall die finanzielle Unterstützung zur Befriedigung des existenziellen Wohnbedürfnisses nicht angerechnet werden; eine in natura erbrachte Unterstützung muss ebenfalls unberücksichtigt bleiben, das heisst es muss der hypothetische Mietzins berücksichtigt werden, den der EL-Bezüger bezahlen müsste, wenn er jene Unterstützung nicht erhalten würde (vgl. zum Ganzen die Rz. 3237.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] sowie den Entscheid EL 2015/31 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 11. Oktober 2016, E. 1.2).

2.2 Die Beschwerdeführerin hat im ursprünglichen Verwaltungsverfahren nicht angegeben, wie hoch der von ihr effektiv bezahlte Mietzins gewesen ist. Ihrer eigenen Berechnung, die sie der Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung beigelegt hat, und ihren späteren Angaben im Wiedererwägungsverfahren lässt sich entnehmen, dass sie bereits damals lediglich 100 Franken pro Monat (plus allfällige unregelmässig geleisteten Beteiligungen an den Liegenschaftskosten) bezahlt hat. Im September 2015 hat sie dann angegeben, dass sie ihrer Mutter weiterhin 100 Franken pro Monat „als Miete für die Hypothek“ bezahle. Bei diesem Betrag hat es sich wohl tatsächlich – ausschliesslich – um die Beteiligung an den Hypothekarzinsen gehandelt, die sich bis Juli 2015 auf knapp 200 Franken pro Monat belaufen hatten und ab Juli 2015 etwa 140 Franken pro Monat betragen haben. Die Beschwerdeführerin und ihre Mutter dürften also den Hypothekarzins unter sich hälftig aufgeteilt haben. Auf eine entsprechende Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin hat die Beschwerdeführerin nochmals ausdrücklich bestätigt, dass sie nur 100 Franken pro Monat für ihr Schlaf- und Wohnzimmer sowie für die Mitbenützung der übrigen Räume bezahle. Im Einspracheverfahren hat sie dann allerdings geltend gemacht, sie beteilige sich zusätzlich auch an den weiteren tatsächlich anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Liegenschaft und sie erbringe diverse Dienstleistungen, die als eine Art Naturalmietzins qualifiziert werden müssten. Als Beweis für diese nachträgliche Behauptung hat die Beschwerdeführerin allerdings nur Kostenaufstellungen einreichen können, die sie offenbar selbst angefertigt hat. Entsprechende Belege liegen nicht bei den Akten. In einem Mietvertrag vom 1. März 2016 sind die in den vorangegangenen zehn Jahren angefallenen Unterhalts- und Verwaltungskosten für die Liegenschaft auf durchschnittlich 337.30 Franken pro Monat beziffert worden, wobei sich allerdings den Akten nicht entnehmen lässt, was dieser Betrag genau beinhaltet. Den Akten lässt sich also nicht entnehmen, wie hoch der von der Beschwerdeführerin tatsächlich geleistete Kostenbeitrag insgesamt gewesen ist. Das schadet aber nicht, denn der entsprechende Betrag erweist sich aus den nachfolgend dargelegten Gründen als irrelevant.

2.3 Anhand der Angaben in den Akten steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Mietzins im Mietvertrag, den die Beschwerdeführerin und ihre Mutter im März 2016 abgeschlossen haben, auf 850 + 350 Franken pro Monat erhöht worden ist. Im Mietvertrag heisst es nämlich unter anderem: „Es ist mir [der Mutter] nicht länger zumutbar, Kosten, die eigentlich meine Tochter tragen müsste, länger selber zu übernehmen [...] Es ergibt sich die Situation, dass für den Einbezug des Eigenmietwertes und des zehnjährigen Durchschnittes des Liegenschaftsaufwandes eine Beteiligung nötig ist“ (act. G 3.2.31–2). Also muss der Mietzins im hier massgebenden Zeitraum überwiegend wahrscheinlich tiefer als 1'200 Franken pro Monat gewesen sein. Der für die Zeit ab dem 1. März 2016 vereinbarte

Mietzins von 1'200 Franken hat auf der Annahme beruht, dass die Beschwerdeführerin für eine „kleine Wohnung ab 900 bis 1'200 Franken“ bezahlen müsste (act. G 3.2.31–2). Effektiv genutzt hat sie aber die Hälfte eines Einfamilienhauses, das heisst deutlich mehr als eine kleine Wohnung. Selbst der per 1. März 2016 erhöhte Mietzins dürfte also tiefer als der marktübliche Mietzins für die von der Beschwerdeführerin genutzte Haushälfte sein. Auch nach dem 1. März 2016 hat die Mutter folglich der Beschwerdeführerin einen Teil des an sich geschuldeten Mietzinses im Sinne einer privaten Leistung mit einem ausgesprochenen Fürsorgeleistungscharakter erlassen. Das gilt umso mehr für die Zeit vor dem 1. März 2016, in der die Beschwerdeführerin der Mutter noch weniger bezahlen musste. Wenn nun auf den tatsächlich geleisteten Mietzins abgestellt würde, würde diese Fürsorgeleistung der Mutter bei der EL-Anspruchsberechnung berücksichtigt, was gegen den Art. 11 Abs. 3 lit. c ELG beziehungsweise gegen die Rz. 3237.02 WEL verstossen würde. Folglich muss für die Anspruchsberechnung nicht vom tatsächlich geleisteten, sondern von jenem Mietzins ausgegangen werden, den die Beschwerdeführerin ihrer Mutter geschuldet hätte, wenn diese sie nicht im Sinne einer privaten Fürsorgeleistung in natura unterstützt hätte. Mit anderen Worten muss bei der EL-Anspruchsberechnung der marktübliche Mietwert der von der Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum effektiv genutzten Haushälfte berücksichtigt werden. 2.4 Die Beschwerdegegnerin hat keine Abklärungen zum Marktmietwert des von der Beschwerdeführerin effektiv genutzten Wohnraums getätigt. In den Akten finden sich nur Angaben zum amtlichen Schätzwert, der gerichtsnotorisch in aller Regel (deutlich) tiefer als der Marktmietwert ist. Der massgebende Sachverhalt steht folglich nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und als rechtswidrig aufzuheben ist. Die Sache ist folglich zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 2'000 Franken zu entschädigen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.